

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 84.

Samstag, den 21. Oktober

1854

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (An die Gemeinde- und Stiftungsräthe, so wie an die Verwaltungs-Actuare des Bezirks.) Nachstehende Verfügung wird hiemit den Gemeinde- und Stiftungsräthen so wie den Verwaltungs-Actuaren zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt gemacht, zu welcher letzteren man sich insbesondere der pünktlichen Vollziehung dieser Vorschriften versteht, widrigenfalls Rechnungen, bei welchen diese Bestimmungen nicht streng eingehalten worden wären, zur Vervollständigung zurückgegeben werden müßten.

Da, wo ein Betriebs-Capital bisher nicht festgestellt war, oder das früher festgesetzte bei einem geordneten Wirtschaftsgang dem wirklichen Bedarf nicht mehr entsprechen sollte, sind die erforderlichen Beschüsse der Gemeinde-Collegien herbeizuführen, und werden die Herrn Verwaltungs-Actuare veranlaßt, dißfalls das Erforderliche bei Uebernahme der Akten zur Rechnungsstell wahrzunehmen.

Am 16. Oktober 1854.

Königl. Oberamt:
Haberlen

Die Königliche Württemberg'sche Regierung des Neckar-Kreises
an das
Königliche Oberamt Waiblingen.

In Betreff der Ueberwachung der Grundstücks-Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden hat das K. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 11. d. M. Folgendes verfügt:

1) Der Vermögens-Berechnung, welche bisher am Schlusse der Rechnungen vorgenommen wurde, ist künftig eine Uebersicht über den Betrag des Guthabens der Geldgrundstücks-Verwaltungsfolgen zu lassen.

Da wo noch der Grundstock in keiner Weise festgestellt ist, ist der ersten Berechnung desselben der Betrag des reinen Activ Vermögens nach dem Stande am Schlusse der letzten Verwaltungsperiode, jedoch unter Abrechnung eines durch Beschluß der Gemeinde-Behörden nach dem erfahrungsmäßigen Bedarf festzusetzenden Betriebs Kapitals (Kassenvorrath und Ausstände) zu Grund zu legen.

Ist aber bekannt daß früher bedeutendere Vermögens Abnahmen Statt gefunden haben, deren Wiederherstellung von den verwaltenden Behörden beschlossen oder von den Aufsichtsbehörden angeordnet wurde, bis jetzt aber noch nicht vollzogen ist, so muß der Betrag des Fehlenden dem Vermögen hinzugerechnet werden.

Sind Schulden vorhanden, welche nach dem Tilgungsplan aus laufenden Mitteln (Einkünften und Umlagen) und nicht mittelst Verwendung von Grundstücksheilen abgetragen werden müssen, so darf deren Betrag vom Activ-Vermögen nicht abgezogen werden.

2) Als Forderungen der Grundstücks-Verwaltung sind in dieser Uebersicht aufzunehmen:

- a) das in die neueste Rechnungsperiode übergegangene Guthaben der Grundstücks-Verwaltung vom vorigen Jahre;
- b) Die Forderungen, welche im Laufe des Jahres durch die Veräußerungen, von Grund und Boden und nutzbaren Rechten entstanden sind;
- c) Die Erlöse aus Gebäuden und abgängigen Wegen, wenn sie nicht zu der Errichtung oder Erweiterung anderer Gebäude oder Wege zu verwenden sind;
- d) Die Entschädigungen welche für übernommene Lasten geleistet wurden;
- e) Die Vermächtnisse, wenn sie nicht unter der Bestimmung gestiftet worden sind, daß das Kapital selbst zur Verwendung komme;
- f) Bisherige Vermögensheile der Reste und laufenden Verwaltung, deren bleibende Vereinigung mit dem Grundstock auf gesetzmäßigem Wege [§. 52. Punkt 7. des Verwaltungs-Edikts] beschlossen worden ist.

Bei Waldausrodungen ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Verhältnisses der gefällten Holzmasse zu dem Jahres-Etrage, welche bei zweckmäßiger Bewirtschaftung der Waldung gewonnen werden wäre, sowie der durch die Ausrodung entstandenen Kosten und der etwaigen Werths.

Verminderung des Guts durch gesetzmäßigen Beschluß festzusetzen, ob und was an dem erzielten Holzzerlöse zum Grundstock zu ziehen ist.

3) Zum Abzug an dem Guthaben der Grundstocks-Verwaltung eignen sich die Schuldschulden, welche durch die Ablösung von Reallasten und ähnlichen Verbindlichkeiten, und durch die Erwerbung nutzbarer Rechte und liegender Güter im Laufe des Jahres entstanden sind.

An dem Aufwande für öffentliche Gebäude, wie Rathhäuser, Schulhäuser, Gefängnisse u. s. w. eignet sich jedenfalls die Ausgabe für den Bauplag zur Uebernahme auf den Grundstock. Wenn eine stärkere Beziehung desselben Statt finden soll, was z. B. in dem Falle statthast ist, wenn landwirthschaftliche Gebäude errichtet werden, um entlegene Allmanden kultiviren zu können, wodurch der Reinertrag des Grundeigenthums trotz der Kosten der Unterhaltung der Gebäulichkeiten und der Abnützung derselben nachhaltig erhöht wird; so haben hierüber die Gemeindebehörden besondere Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

Die Kosten der Straßen, Brücken, Brunnen und öffentlicher im öffentlichen Interesse getroffener Einrichtungen eignen sich im Allgemeinen gleichfalls nicht zur Uebernahme auf den Grundstock; nur unter besonderen Verhältnissen, wenn z. B. durch eine der genannten Einrichtungen die Gemeinde in den ihr sonst regelmäßig obgelegenen Ausgaben erleichtert würde, könnte auf Ansuchen der Gemeindebehörden von der Kreisregierung ein dem Verhältnisse der spätern Ausgaben-Ersparnisse entsprechender Betrag zur Uebernahme auf den Grundstock zugelassen werden. Auch die Verluste an Kapitalvermögen treffen die Grundstocks-Verwaltung nicht, weil die Benützung dieses Vermögens der laufenden Verwaltung unter der Bedingung der unverfehrten Erhaltung des Grundstocks überlassen ist. Ausnahmen hievon sind in der Regel nur dann zulässig, wenn unverschuldete Verluste eingetreten sind. Jedemfalls hat aber auch hierüber die Kreis-Regierung zu cognosciren.

Ausgaben, welche aus Grundstocksmitteln bestritten werden, jedoch unter der Bestimmung, daß sie dem Grundstock wieder ersetzt werden sollen, wie z. B. außerordentliche Baukosten, dürfen am Guthaben der Grundstocks-Verwaltung nicht abgezogen werden, da zwar der Grundstocks-Bestand (das Grundstocks-Vermögen, welches vorhanden ist) nicht aber das Grundstocksguthaben (das Grundstock-Vermögen, welches vorhanden seyn sollte) dadurch vermindert wird.

4) Das Zuschreiben des Zuwachses zum Geldgrundstock und das Abschreiben des Abgangs an demselben geschieht im Jahre der Entstehung und Feststellung der betreffenden Forderungen oder Schuldschulden in der Art, daß der ganze Betrag derselben, ohne Rücksicht auf die Zahlungen, welche davon geleistet worden sind, zu- oder abgeschrieben wird.

5) Das Guthaben der Grundstocks-Verwaltung soll in verzinlich gehörig versicherten Forderungen vorhanden seyn. Ist dieß nicht der Fall, so ist für allmähliche Herstellung eines das Guthaben erreichenden Grundstocks-Bestands durch Aufnahme einer entsprechenden Summe in den Etat Sorge zu tragen.

6) Die Vermögens-Berechnung wird wie bisher gefertigt. Gegenstand derselben ist das sämmtliche in Forderungen und Vorräthen bestehende Geldvermögen und der Werth der Naturalvorräthe und Natural-Rückstände; der Werth des Grund und Bodens und der nutzbaren Rechte, so wie der Werth der Geräthschaften, welcher gewöhnlich nicht von Belang ist, und steter Abnützung unterliegt, kommt nicht in Berechnung.

Ebenso wenig der Werth der Naturalienvorräthe, wenn nicht durch die Größe dieses Werths und der Zu- oder Abnahme, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre dabei eingetreten ist, besondere Gründe zur Aufnahme desselben in die Berechnung an die Hand gegeben sind.

Von dem Aktivbestand ist der Passivbestand, bestehend in den Schulden jeder Art, einschließ- lich des Guthabens der Grundstocks-Verwaltung in Abzug zu bringen. Der übrigbleibende Rest bildet das reine Vermögen der Restverwaltung, durch dessen Vergleichung mit dem Vermögen des vorangegangenen Jahres zu ermitteln ist, um wie viel dasselbe in dem letzten Rechnungs-Jahre zu- oder abgenommen hat.

Ueber die Zu- oder Abnahme ist eine Liquidation herzustellen, durch welche genau nachge- wiesen wird, wie die Differenz entstanden ist, und wie weit namentlich die Zunahme von Ein- kommen-Überschüssen, oder die Abnahme von einer Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen oder von Verlusten und Nachlässen herrührt.

Das R. Oberamt wird nun angewiesen, diese Bestimmungen bei der Verwaltung des Amts- körperschafts- und Gemeinde-Vermögens und bei Fertigung der Rechnungen dieser Verwaltungen in Anwendung bringen zu lassen.

Bei den Stiftungen ist zwar in gleicher Weise auf die Wahrung des Grundstocks-Vermögens Bedacht zu nehmen, sowie der Nachweis hierüber in den Rechnungen zu ertheilen; es muß aber überdieß hier noch darauf geachtet werden, daß etwaige Revenüen zur Bestreitung von Ausgaben, welche nur in größeren Zeitabschnitten vorkommen, angesammelt werden.

Im Uebrigen unterliegt es auch fernerhin keinem Anstande, daß mit Genehmigung der Kreis- Regierung zeitweise Verminderungen der Grundstocks-Vermögens-Beträge zugelassen werden können.

Ludwigsburg den 26. Septbr. 1854.

Linden. Wiedemann.

Waiblingen. (An die Gemeinde- und Stiftungsräthe, sowie an die Verwaltungs-Actuare des Bezirks.) Indem das Oberamt die nachstehende Verfügung hiermit den genannten Behörden zur Kenntniß bringt, spricht dasselbe die Erwartung aus, daß die Gemeinde- und Stiftungsräthe, soviel diß in ihrem Geschäfts-Kreise liegt, zu deren Vollziehung mit Eifer und Pünktlichkeit in jeder Richtung mitwirken, und insbesondere den Verwaltungs-Actuaren den möglichsten Vorschub Behufs der Einhaltung des ihnen vorgeschriebenen Geschäftsplans leisten werden, da andernfalls Versäumnisse in der Vollziehung dieser Verfügung von hier aus strenge gerügt werden müßten.

Den 16. October 1854.

K. Oberamt. Häberlen.

Die Königliche Württembergische Regierung des Neckar-Kreises
an das

Königliche Oberamt Waiblingen.

In Betreff der periodischen Berichts-Erstattungen über das Rechnungswesen der Amtsförperschaften, Gemeinden und Stiftungen hat das K. Ministerium des Innern unter Zurücknahme des Ministerial-Erlasses vom 1. März 1849. durch Erlaß vom 11. d. Mis. (Ziff. 9666) Nachstehendes verfügt:

1) Auf den 1. März jeden Jahrs hat jedes Oberamt der Kreis-Regierung eine Uebersicht über den Stand der Bearbeitung der am 1. Juli des vorangegangenen Jahrs angefallene Rechnungs-Stell-Revisions- und Abhör-Geschäfte nach dem anliegenden Formular Lit. A. gefertigt, vorzulegen.

Da an diesem Zeitpunkte sämtliche Rechnungen der Amtsförperschaften, Gemeinden und Stiftungen gestellt seyn sollen;

vergl. Circ.-Erl. vom 2. Dezember 1820 [Weissers Verw.-Edict 2. Ausgabe Beilage 249] und vergl. Circular-Erlaß vom 18. Februar 1828. [Weissers Verwaltungs-Edict 2. Ausgabe Beilage 189]

so müssen nicht nur die etwa vorkommenden Rückstände speciell gerechtfertigt, sondern auch die Verfügungen bezeichnet werden, welche das Oberamt zur Beseitigung jedes einzelnen Rückstands getroffen hat.

Bezüglich der Revisionen darf erwartet werden, daß am 1. März neben der Amtspfleg-Rechnung mindestens mehr als die Hälfte der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen revidirt seyn, wobei sich von selbst versteht, daß die Zahl der revidirten Rechnungen verhältnismäßig größer seyn müßte, wenn unter denselben nur wenige Rechnungen der umfangreicheren Verwaltungen im Bezirke sich befänden.

Würde der aus der Uebersicht ersichtliche Geschäftsstand der ausgesprochenen Erwartung nicht entsprechen, so hätte die Kreis-Regierung alsbald die zur Sicherstellung der beschleunigteren Erledigung des Geschäfts erforderlichen Verfügungen zu treffen.

2) Auf den 1. Juli jeden Jahrs ist von den Oberämtern der Kreis-Regierung anzuzeigen, ob die unter 3. 1. genannten Rechnungen durchaus gestellt, revidirt und abgehört seyen.

Etwaige Rückstände in der Stellung, Revision und Abhör solcher Rechnungen wären speciell zu benennen und zu rechtfertigen, worauf die Kreis-Regierung zur schleunigen Erledigung das Nöthige vorzulehren, insbesondere gegen Beamte, welche ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, mit Strenge einzuschreiten hätte.

3) Die Kreis-Regierung hat über die Erledigung des Rechnungswesens [Ziffer 1] auf den 1. October jeden Jahrs summarische Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

4) Da die Kreis-Regierung zur Ueberwachung der Verwaltung der Amtsförperschaften durch die ihr zustehende Prüfung und Einleitung der Amtsförperschafts-Etats, welchen nicht nureine Beschreibung des Amtsförperschafts-Vermögens, sondern auch eine Vergleichung der Etatsätze mit den wirklichen Einnahmen und Ausgaben nach der zuletzt gestellten Rechnung und eine Liquidation der Zu- oder Abnahme des Vermögens angehängt seyn muß, genügende Veranlassung und Gelegenheit erhält, so wird die Wiedereinführung besonderer Berichte über den Zustand der Verwaltung nicht für nothwendig erachtet.

5) Nach Vollendung der Abhör sämtlicher in Ziffer 1. genannten Rechnungen haben die Oberämter der Kreis-Regierung Uebersichten über den Stand der Vermögensverwaltung der Gemeinden nach dem anliegenden Formular Lit. B. die gemeinschaftlichen Oberämter aber über den Stand der Vermögens-Verwaltung der Stiftungen nach dem anliegenden Formular C. vorzulegen.

Käme der Fall vor, daß ausnahmsweise einzelne Rechnungen längere Zeit nicht sollten gestellt oder revidirt und abgehört werden können, so müßte dieß in der Uebersicht bemerkt, die Einsendung der letzteren an die Kreis-Regierung dürfte aber deshalb nicht aufgehalten werden.

Bezüglich der Ausfüllung der Rubriken der Tabellen wird Folgendes bemerkt und zwar zu Tabelle B.

Rubrik III. [Ausstände.] Die Frage, was ein größerer Betrag sey, bei welchem Erläuterung ertheilt werden soll, wird dahin beantwortet, daß stets Erläuterung zu ertheilen ist, wenn

die Ausstandssumme dem achten Theil des Gesammbetrags der laufenden Einnahmen und Steuern der Gemeinde übersteigt.

Rubrik IV. [Betrag des Remanets] Die Größe des Remanets in Verbindung mit der Größe der Ausstandssumme wird der Kreisregierung namentlich in dem Fall, wenn von der vorschriftmäßigen Anlegung des Grundstocks noch ein erheblicher Betrag fehlt, Anlaß geben, der Thätigkeit der Gemeinde-Vorsteher in rechtzeitiger Beireibung der Forderungen der Gemeinde und der deshalb vom Oberamte getroffenen Verfügungen näher auf den Grund zu sehen und wo es nöthig ist, verfügend einzuschreiten.

Bezüglich der Liquidation der Remanetsbeträge mit sogenannten Zurestlegungen sind die Oberämter anzuweisen diesem Verfahren mit Ernst entgegenzutreten. Hat ein Rechner den Einzug einer Forderung schuldhafter Weise versäumt, so kann ihm auferlegt werden, den Betrage der Casse zu bezahlen. Es muß aber eine derartige Auflage dem Rechner vom Gemeinderath oder Oberamt unter Anderräumung einer bestimmten Frist, innerhalb welcher er die Zahlung zu leisten oder eine Beschwerde bei der höheren Behörde auszuführen hat, eröffnet, und erforderlichen Falls erequirt werden; auch ist dem Rechner, welcher die Schuldigkeit eines Dritten bezahlt hat, das Forderungsrecht der Gemeinde förmlich abzutreten.

Rubrik V. [Schulden.] Die Kreisregierung kann sich durch Vergleichung der Angaben im vorhergegangenen Jahr mit dem Schuldenstand im laufenden Jahr unter Abrechnung der jährlichen Tilgungsrate zwar selbst davon überzeugen, ob der Tilgungsplan eingehalten worden sey, um aber die Ertheilung etwa erforderlicher Erläuterungen zu veranlassen, wurde die in der Rubrik bemerkte Frage gestellt.

Ist im einzelnen Fall der Betrag, um welchen die Schuldentilgung gegen den Plan zurückgeblieben ist, unbedeutend, so ist sich bei der Versicherung, daß im folgenden Jahr um so mehr werde abgetragen werden, zu beruhigen, im folgenden Jahre aber darauf zu achten, ob die Versicherung erfüllt worden sey.

Rubrik VI. [Grundstocks-Vermögen in Geld ausgedrückt] Bezüglich der Berechnung der Größe des Grundstocks, Guthabens oder des „Soll“ wird auf die durch Erlass vom heutigen Tag ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Den Grundstocksbestand oder das „Hat“ bilden die unter dem Gemeinde-Vermögen enthaltenen gehörig gesicherten verzinslichen Anlehens- oder Kauffchillungs [Verweisungen] Forderungen. Steht nun der Betrag dieser Forderungen unter dem Betrage des Grundstocks-Guthabens oder des Grundstockssolls, so ist es die Aufgabe der Verwaltung, dahin zu wirken, daß der Bestand oder das Hat auf den Betrag des Solls gebracht wird.

Das Oberamt hat daher in der Tabelle Nachweisung zu geben, entweder daß der geordnete Zustand vorhanden ist, oder welche Vorkehrungen getroffen seyen, um denselben in thätigster Zeitkurze herbeizuführen. Die Kreis-Regierung hat die Angaben des Oberamts zu prüfen, und dabei zu erwägen, ob der von der Ordnung abweichende Zustand durch die volltögenden Verhältnisse gerechtfertigt sey und ob die zur Verbeiführung eines geordneten Zustands getroffenen Massregeln einer Nachhülfe, welche erforderlichen Falls sogleich zu leisten wäre, nicht bedürfen.

Zur Tabelle C. gelten für die Rubriken I. bis VI. die für die Tabelle B. gemachten Bemerkungen. Da aber bei Siftungen, namentlich wenn denselben Lasten obliegen, welche nur in größeren Zeitabschnitten bedeutende Ausgaben erfordern, wie Kirchen- und andere Baulasten, die Aufgabe der Aufsicht-Behörden durch die Ueberwachung der Erhaltung des Grundstocks-Vermögens noch nicht erschöpft ist, bei solchen vielmehr auch auf Ansammlung von Mitteln aus der laufenden Verwaltung Bedacht genommen werden muß, so wurde die Beifügung der Rubriken VII. (Betrag des reinen Activo-Vermögens) und VIII. (Uebersicht über die Einnahmen Ausgaben, Ueberschuß und Abmangel der laufenden Verwaltung, Bemerkungen, wie der Ueberschuß verwendet, oder der Abmangel gedeckt werden soll.) für nöthig erachtet.

Von denjenigen Oberämtern, in deren Bezirken sich körperschaftliche Leib- oder Spar-Cassen befinden, ist der Kreis-Regierung jedes Jahr eine detaillirte Nachweisung über den Activo- und Passivo-Vermögensstand, und im Falle Letzterer den ersteren übersteigt, über die hinsichtlich der Deckung des Abmangels getroffenen Verfügungen zu ertheilen.

Die im Vorstehendem vorgeschriebenen Berichte sind im nächsten Jahre erstmals zu erstatten.
Ludwigsburg den 26. September 1854. Linden. Widenmann.

R a m e r a l a m t Waiblingen. (An die Gemeinderäthe und die Acciser, die Erhebung der höheren Contractaccise von 5 Procent des Kaufpreises betreffend.)

Die Gemeinderäthe und die Acciser werden hiemit auf den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Sept. 1852. (Regierungsblatt Seite 243.) wonach die Bezahlung der 5procentigen Accise dem Käufer unter keinerlei Form anbedingungen werden darf, und die Uebertretung dieses Verbots mit der Strafe des 3fachen Betrags der höheren Accise geahndet wird, zur genauen Nachachtung aufmerksam gemacht.

Den 19. October 1854.

R. Cameralamt.

Keller.